



Die nachfolgende „Allgemeinen Bestimmungen“ sind für alle veröffentlichten Ausschreibungen bindend.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU TURNIERAUSSCHREIBUNGEN

1. Maßgebend für alle LPO-/WBO-Veranstaltungen sind die LPO und WBO 2018 mit den Ergänzungen gem. Kalender, die Bestimmungen für den Bereich der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW) und das Aufgabenheft 2018.
2. Hiermit weisen wir darauf hin, dass ab dem 01.01.2001 alle Nenner je reservierten Startplatz auf LPO-Veranstaltungen eine LK-Abgabe in Höhe von 1,00 EUR mit dem Nenngeld/Einsatz zu entrichten haben. Diese Regelung gilt auch für WB gem. WBO, die anlässlich einer LPO-Veranstaltung durchgeführt werden.
3. Es besteht zwischen Veranstaltern einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern andererseits kein Vertragsverhältnis. Insbesondere sind die Teilnehmer nicht „Gehilfen“ im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.
4. Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle und sonstige Vorfälle aus.
5. Für Wettbewerbe gem. WBO sind für nicht FN-eingetragene Pferde/Ponys die Formblätter der WBO zu verwenden, sofern die Ausschreibung keine andere Regelung vorgibt.
6. Ponys sind in Wettbewerben gem. WBO nur dann startberechtigt, wenn das Ponymaß gem. § 16.5 LPO im Pferdepass eingetragen und ein entsprechender Impfschutz gegeben ist.
7. Ergänzende Regelung zur „Besorgnis der Befangenheit“ gem. § 56.6. LPO. Eine Verpflichtung zur Änderung des Richtereinsatzplan gem. Zeiteinteilung besteht nur, wenn der betreffende Richter nicht in der Ausschreibung benannt wurde. Sofern die „Besorgnis der Befangenheit“ besteht und der Richtereinsatzplan nicht geändert werden kann, ist der betreffende Teilnehmer in der LP / dem WB nicht startberechtigt.
8. Gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 35.1.3 LPO ist eine Startplatzübernahme nur in Verbindung mit bis zum Nennungsschluss (nicht Nachnennschluss) genannten Pferden möglich.



9. Falls in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, sind folgende Regelungen verbindlich:
- a) In allen WB/LP wird die Mindestzahl von 15 Nennungen verlangt.
 - b) Die Nenngelder/Einsätze werden mit Nennungsabgabe fällig und werden mittels Lastschriftverfahren über das Portal Nennung-Online eingezogen.
 - c) Die Startfolge richtet sich nach der Veröffentlichung auf der [Internetseite](#)
 - d) Bei WB für Ponys gem. WBO ist das Stockmaß der Ponys und die Pferdepass-Nr. auf dem Nennungsformular anzugeben.
 - e) Nachnennungen für WB gem. WBO sind nur mit Einverständnis des Veranstalters möglich. Mit der Nachnennung in WB gem. WBO verdoppelt sich der Einsatz.
 - f) In allen WB gem. WBO ist das Geburtsjahr des Teilnehmers anzugeben.
 - g) Für die Nummernschilder muss der Teilnehmer selbst sorgen.
 - h) Für alle WB/LP, bei denen eine Qualifikation vorangeht und der Einsatz/Nenn-/Startgeld erst bei Startmeldung fällig wird, gilt für eine eventuelle Teilung gem. § 50 LPO Nennungsschluss = Meldeschluss (d.h. für die Teilung wird die Anzahl der tatsächlich startenden Teilnehmer zugrunde gelegt).
 - i) Ponys sind gem. LPO/WBO in allen LP/WB startberechtigt, wenn in der Ausschreibung nicht anderes erwähnt.
 - j) Dressur-LP Kl. M*/** und S: Zäumung auf Kandare gem. § 70 LPO, wenn in der Ausschreibung nicht anders erwähnt.
 - k) Hunde sind auf dem Turniergelände an der Leine zu führen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Hundebesitzer bei eventuell entstandene Schäden und Kosten.
 - l) Den Anweisungen der eingesetzten Helfern und Ordnern ist unbedingt Folge zu leisten.
 - m) Bei allen Fahrveranstaltungen ist von den Gespannen die StVO strikt einzuhalten.
 - n) Im Gelände (Wald und Flur) ist der Einsatz motorisierter Fahrzeuge und das Rauchen untersagt.

Die in der Turniersuchmaschine der Internetseite www.pferdesportwestfalen.de veröffentlichten Veranstaltungen und Ausschreibungen sind durch die Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW) genehmigt.

Bei Fehlern in den veröffentlichten Ausschreibungen gelten auf jeden Fall die Regelungen der KLW, LPO und WBO.

Bei Rückfragen bezüglich der hier veröffentlichten Ausschreibungen wenden Sie sich bitte an:

Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW)
Sudmühlenstraße 33
48157 Münster

[Ansprechpartner:](#)

- Frau Kiffe (Fahren) 0251/32809-42
- Frau Ludewig 0251/32809-36
- Frau Schäfer (Voltigieren) 0251/32809-32